

Harald Schwillus

Zum Stand des Ethikunterrichts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland¹

An den Schulen der Länder der Bundesrepublik Deutschland wurden in den letzten Jahrzehnten Fächer eingeführt, die die Schüler und Schülerinnen aufnehmen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Der Religionsunterricht fand sich so zunehmend in einem Verhältnis zu „Ethik-Fächern“, die Land für Land ganz unterschiedlich zu ihm in Beziehung gesetzt wurden. Etliche Länder verzichteten in ihrer Schulgesetzgebung gänzlich auf die Verwendung eines Begriffs, der ein irgendwie geartetes Beziehungsverhältnis des Ethikunterrichts zum Religionsunterricht ausdrücken würde. Ethik wird so beispielsweise in Baden-Württemberg als ein Fach bezeichnet, das für alle diejenigen Schüler eingerichtet ist, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.“ (§ 100 a Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) Der Ausdruck „Ersatzfach“ kann deshalb hier nur in juristischem Sinne als „Ersatzfach für den Religionsunterricht“ gebraucht werden, nicht jedoch, um den Stellenwert des Faches in der Schule selbst zu bezeichnen. Die Termini Ersatz- oder Alternativfach werden *expressis verbis* im Gesetzestext nicht gebraucht. Gleiches gilt auch für die bayerische und sächsische Schulgesetzgebung. Das Bremische Schulgesetz (§ 7) spricht dagegen eindeutig von einem Alternativfach, das diejenigen Schüler und Schülerinnen besuchen, die nicht am dort eingerichteten Unterricht in Biblischer Geschichte teilnehmen. In Hamburg ist nach § 7 (4) des Hamburgischen Schulgesetzes „eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie“ anzubieten, soweit der Religionsunterricht in der Stundentafel vorgesehen ist. Auch wenn der Terminus „Ersatzfach“ in der hessischen Schulgesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt wird, befindet sich der Ethikunterricht dort in diesem Stadium, da er nur an solchen Schulen eingerichtet werden kann, an denen Religionslehre angeboten wird. Für Schleswig-Holstein formuliert es der 1998 erstellte Bericht der Kultusministerkonferenz geradezu salomonisch: „Für konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden, ist Philosophie Ersatzfach. Für Schülerinnen und Schüler, die konfessionell nicht gebunden sind oder einer anderen Glaubensgemeinschaft als den christlichen angehören, ist es Alternativfach.“²

¹ Die Bezeichnung 'Ethikunterricht' wird im folgenden der Einfachheit halber für alle Fächer verwendet, die an den Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland neben den Religionsunterricht treten. Obwohl sie selten direkt als Alternativ- bzw. Ersatzfächer für den Religionsunterricht bezeichnet werden, tendieren die jeweiligen Schulgesetzgebungen und Verordnungen doch deutlich zu einer der beiden Akzentuierungen. Eine ausführliche Dokumentation der derzeit gültigen Regelungen wurde als Arbeitspapier (Reihe: Forschungsberichte) des BIL (Berliner Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung und Schulentwicklung, Alte Jakobstr. 12, 10969 Berlin; neuerdings: Landesinstitut für Schule und Medien Berlin) veröffentlicht: *Harald Schwillus: Ethik-Unterricht in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der derzeit gültigen Regelungen für die Alternativ- bzw. Ersatzfächer für den Religionsunterricht*, Berlin 2000.

² Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): *Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 10.07.1998*, S. 68.

Bei der Analyse der inhaltlichen Ausrichtung und Ziele der Alternativ- bzw. Ersatzfächer zum Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach an den Schulen können verschiedene Akzentuierungen festgestellt werden, die sich zwar idealtypisch beschreiben lassen, jedoch nur in Mischformen in den einzelnen Bundesländern vorkommen. Nichtsdestoweniger heben die Lehrpläne der Bundesländer jeweils bestimmte inhaltliche Ausrichtungen hervor.

1. Inhaltliche Ausrichtungen

Als idealtypische Akzentuierungen lassen sich folgende fünf ausmachen:³

- a) Ethikunterricht als Moral-, Werte- und Tugendvermittlung
- b) Ethikunterricht als Kulturkunde im Sinne einer Einführung in das (jüdisch-) christliche Abendland
- c) Ethikunterricht als Identitätsfindung und Entwicklung von Sozialkompetenz (Lebenshilfe)
- d) Ethikunterricht als ethische Urteilsbildung durch Reflexion über Normen und Normbegründungen
- e) Ethikunterricht als Philosophieren

Die angegebenen Akzentuierungen finden sich in den Lehrplänen in unterschiedlichster Kombination. Insgesamt fällt jedoch als Tendenz auf, dass reine Moralvermittlung angesichts der Problematik der Festlegung eines verbindlichen allgemeinen Kanons von Werten auf dem Rückzug ist. Als 'Restbestand' verbleibt in immer mehr Plänen eine grundlegende Orientierung an den Werten und ethischen Grundsätzen, die in der Erklärung der Menschenrechte, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder, die als allgemein akzeptiert vorausgesetzt und als unhinterfragbar eingesetzt werden. Für den Ethikunterricht stellen sie gewissermaßen die Letztbegründungen dar. Hinzu kommt dann in vielen gesetzlichen Grundlagen des Ethikunterrichts noch die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen. Mit diesen Formulierungen und dem Hinweis auf diese Grundlagen wird dann der Ethikunterricht als weltanschaulich neutrales Fach der öffentlichen Schule begründet.

2. Schwerpunktsetzungen der Lehrpläne

Als Unterrichtsfach, das ethische Haltungen und Tugenden auf der Basis eines gesellschaftlichen Minimalkonsenses zu vermitteln hat, ist der Ethikunterricht in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz strukturiert.

Religionskundliche und religiöse, aber auch kulturkundliche Fragestellungen werden in vielen Bundesländern eher additiv im Rahmen des Ethikunterrichts vermittelt und nicht selten in einen Themenkomplex verwiesen, der sich der dritten Kantischen Frage „Was darf ich hoffen?“ verpflichtet weiß (so u.a. in den Lehrplänen von Baden-Würt-

³ Vgl. auch die Einteilung in drei idealtypische Grundpositionen: *Alfred K. Tremel*: Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz, in: *ders. (Hg.): Ethik macht Schule! Moralische Kommunikation in Schule und Unterricht*, Frankfurt/M 1994, S. 18-29; *Barbara Brüning*: Ethische Bildung in Europa. Ergebnisse einer Lehrplananalyse aus zehn europäischen Staaten, in: *Ethik und Unterricht* 7/1996, Heft 3, S. 35-41; *Barbara Brüning*: Didaktische Ansätze des Ethikunterrichts und Möglichkeiten zur Kooperation im Wahlpflichtbereich, in: *Aufbrüche* 5/1998, Heft 1, S. 24-27.

temberg und Brandenburg). Andere Bundesländer verstehen den Ethikunterricht in dieser Weise als bewusst integratives Fach, das religionswissenschaftliche, philosophische, gesellschaftswissenschaftliche und bisweilen auch theologische Fragestellungen und Begriffe bei allen Themen bedenkt (u. a. Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen).

Die Identitätsfindung und Entwicklung von Sozialkompetenz ist ein gewichtiges Moment der Ausrichtung vieler Ethiklehrpläne. Insbesondere LER in Brandenburg gibt diesem Bereich zumindest formal eine deutliche Akzentuierung, indem der Bereich der 'Lebensgestaltung' neben 'Ethik' und 'Religionskunde' bereits in der Bezeichnung des Faches an erster Stelle genannt wird. Allerdings bleibt in Brandenburg die inhaltliche Füllung des Unterrichts in 'Lebensgestaltung' merkwürdig offen, oder – direkter gesagt – beliebig, da keine Qualifizierung wie etwa 'gutes Leben', 'verantwortliche Lebensgestaltung' o. ä. vorgenommen wird. Auch die Lehrpläne der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen thematisieren den Bereich der Identitätsfindung und Sozialität deutlich.

Ethische Urteilsbildung ist in einigen Lehrplänen (so denen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen) ein wichtiger Aspekt des Ethikunterrichts.

Philosophieren als Zentrum des Ethikunterrichts wird insbesondere in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hervorgehoben. Als zentrale Bezugswissenschaft wird daher auch die Philosophie immer deutlicher akzentuiert. Dies geschieht ausdrücklich in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und im Saarland.

Auffällig ist, dass einige der neueren Lehrpläne eine Einteilung der Themenbereiche bzw. der Einzelthemen des Unterrichts anhand der vier Kantischen Fragen vornehmen: 'Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? Was ist der Mensch?'⁴

Der Berliner Orientierungsrahmen, die Lehrpläne von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nutzen diese Einteilung zur Strukturierung ihrer Themengebiete. Die neuen Thüringer Lehrpläne nehmen dieses Raster verklausuliert in den vier Lernbereichen des Ethikunterrichts auf: „I. Der Mensch als Natur- und Kulturwesen, II. Der Mensch als erkennendes Wesen, III. Der Mensch als handelndes Wesen, IV. Der Mensch als sich selbst und die Welt überschreitendes Wesen.“

Hinter dieser deutlichen Kant-Rezeption in den Lehrplänen steht wohl eine bewusste Abkehr von den Sozialwissenschaften als erster Bezugsgröße bei der Ausrichtung des Faches. Die Herausstellung der Philosophie als erster Bezugswissenschaft der Alternativfächer kann von Seiten des Religionsunterrichts und der Theologie durchaus als Chance begriffen werden. Bedient sich doch auch die Theologie als rationale Durchdringung des Glaubens seit der Antike philosophischer Kategorien, um Rechenschaft von der Hoffnung zu geben, die die Offenbarungsreligion Christentum enthält. Hier bieten sich auf fachlicher und didaktischer Ebene vielfältige Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Ausbildung und Schule. Für den Religionsunterricht bedeutet dies die

⁴ Vgl. *Immanuel Kant*: Logik, in: Werke in zehn Bänden, Bd. 5, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, S. 448.

Möglichkeit, sich im Lebens- und Denkraum Schule als ernsthaftes Fach zu präsentieren, das mit dem Nachbarfach Ethik in einen Dialog treten kann. Die Pluralität von Weltdeutungen und Überzeugungen wird so für die Schülerinnen und Schüler konkret erfahrbar. Aber auch für das Alternativfach bedeutet die Möglichkeit eines ideologisch unverstellten Blicks auf theologische Aussagen, wie sie eine ernsthafte philosophische Ausrichtung gewährleistet, eine Chance: religiöse und theologische Aussagen werden dann nicht mehr auf einen Sonderplatz im Lehrplan verdrängt und als Fremdkörper empfunden, der lediglich religionswissenschaftlich zugänglich wäre. Fragen religiöser und theologischer Weltdeutung sind dann integraler Bestandteil eines Diskurses im Bereich der Ethik (gemäß der Kantischen Frage: Was soll ich tun?) oder im Bereich der Anthropologie (Was ist der Mensch?). Ansätze in dieser Richtung zeigen die neuen Pläne für Philosophie in Schleswig-Holstein bzw. für Philosophieren mit Kindern in Mecklenburg-Vorpommern auf. Um gegenseitige Berührungsängste abzubauen, werden in den dortigen Ausbildungsordnungen bereits vielfache Begegnungs- und Kooperationskonzepte für die Studierenden der Fächer Ev. und Kath. Religion sowie Philosophieren bzw. Philosophieren mit Kindern ausdrücklich angesprochen.

Bei einigen Lehrplänen kann man die Tendenz verzeichnen, kultur- und religionskundliche Aspekte verstärkt integrativ mit den ethischen und praktisch-philosophischen zu unterrichten. Dies drückt sich dann auch darin aus, dass die Philosophie nicht die Bedeutung einer Hauptbezugswissenschaft für das Ethikfach erhält. Eine bewusste Ausrichtung auf die Bedeutung des (jüdisch-)christlichen Abendlandes für unseren Kulturkreis scheint sich darin Ausdruck zu verschaffen. Dies gilt u.a. für die 1999 in Kraft gesetzten Rahmenrichtlinien für Werte und Normen in Niedersachsen, die als Bezugswissenschaften für den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich geeignete Sozialwissenschaften, für den philosophischen Bereich die Philosophie und für den religiös-weltanschaulichen Bereich die Religionswissenschaft benennen. Im letzten Bereich sollen daneben auch Begriffe und Forschungsergebnisse der Theologie berücksichtigt werden. Hier werden also bereits auf der Ebene ausdrücklich Brücken zu einer Betrachtungsweise des religiösen Phänomens ermöglicht, die nicht im Bereich der Religionswissenschaft beschränkt bleiben. Einer möglichen kulturkämpferischen Attitüde des Ethikunterrichts wird damit – zumindest auf der Ebene der Vorgaben – der Boden entzogen.

Gleichzeitig findet in anderen Ländern eine deutlichere Abgrenzung des Ethikunterrichts von der Religionslehre und der Theologie statt, die nicht immer gänzlich frei von unterschwelligem Unterstellungen ist. So legen die 'Überarbeiteten vorläufigen Rahmenrichtlinien Gymnasium: Ethikunterricht' in Sachsen-Anhalt für den Bereich der Leistungen und ihrer Bewertung ausdrücklich fest: „Wegen der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Faches Ethikunterricht bleiben von der Bewertung diejenigen Schülerurteile ausgenommen, in denen sich die religiöse und weltanschauliche Bindung der Schülerinnen und Schüler äußert.“ (S. 21) Ohne das Fach Religion namentlich zu benennen, kann dies durchaus als Formulierung gedeutet werden, die dem bekenntnisgebundenen Unterricht vorwirft, 'Gläubigkeit' zu bewerten. Diese kann aber auch für den Religionsunterricht keine Leistung sein, die in irgendeiner Art von

Bewertung ihren Niederschlag findet, solange sich dieses Fach als ordentliches Unterrichtsfach in der öffentlichen Schule versteht.

3. Unterrichtsbefähigung

Obzwar in einigen Bundesländern immer noch die Regelung besteht, dass Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer, die dazu geeignet und bereit sind (z.B. in Rheinland-Pfalz oder im Saarland), das Fach Ethik unterrichten dürfen, lässt sich feststellen, dass die Ausbildung der Ethikunterrichtenden zumindest an den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung gebunden werden soll. Darüber hinaus verlangen immer mehr Bundesländer einen Studienabschluss in Philosophie oder einen Studienabschluss in Ethik. So hat beispielsweise Baden-Württemberg kürzlich einen Studiengang für Philosophie/Ethik an den Universitäten mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien eingerichtet. Kürzlich hat auch der Bayerische Landtag beschlossen, dass ein Staatsexamensstudiengang „Ethik“ an den Universitäten des Landes als Ergänzungsfach zu zwei anderen Staatsexamensfächern eingeführt wird.

Länder wie Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen den Philosophie- bzw. Ethikstudierenden bereits während des Studiums den Kontakt zu ihren zukünftigen Kolleginnen und Kollegen aus der Theologie, indem Leistungsnachweise des anderen Faches in bestimmtem Umfang anerkannt werden und gegenseitiges Kennenlernen der Studiengebiete gefördert wird. In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein soll dies dann in eine gemeinsame Arbeit in der Fächergruppe Philosophie-Religionsunterricht an den Schulen einmünden.

4. Stellung des Faches in der Schule

Hinsichtlich der Stellung im Fächerkanon der Schule verliert das Fach Ethik in immer mehr Bundesländern den Charakter eines Ersatzfaches und wird zu einem echten Alternativ- oder auch Wahlpflichtfach in einer gemeinsamen Fächergruppe mit dem Religionsunterricht.

Ganz im Sinne dieser Entwicklung steht auch die Forderung der Evangelischen und Katholischen Kirche in Berlin, die beide die Einrichtung einer Fächergruppe Religions- und Weltanschauungsunterricht bzw. Ethik/Philosophie an den öffentlichen Schulen des Landes fordern.

In der gymnasialen Oberstufe fast aller Bundesländer sind Religion und Ethik (bzw. Philosophie) dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet. Allein schon durch diese Zuordnung ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der Kooperation für die Fächer dieses Bereichs, die im weiteren oder engeren Sinne alle mit der Selbst- und Weltdeutung des Menschen als eines ‚zoon logon echon‘ beteiligt sind. Der Religionsunterricht mit seiner theologischen Fragehaltung ist in diesem Fächerkanon ein unverzichtbarer Bestandteil, da seine theologisch ausgerichtete Fragehaltung durch keine religionskundliche Analyse ersetzt werden kann. Dies gilt natürlich auch umgekehrt.

Bisher haben erst wenige Länder den Unterricht in Ethik auch in der Primarstufe eingerichtet, doch gibt es vielfach Tendenzen, dieses Fach auch in den Klassenstufen 1-4 bzw. 1-6 anzubieten. In Brandenburg besteht derzeit ein Modellversuch für LER in der

Grundschule. Auch eine Stärkung des Faches Ethik in der gymnasialen Oberstufe ist in vielen Ländern zu verzeichnen, da es dort dem Religionsunterricht immer mehr gleichgestellt wird. Dies betrifft insbesondere seine Wählbarkeit als Leistungskurs- und als Abiturfach.

5. Verpflichtung zur Teilnahme

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht ist sehr unterschiedlich geregelt. In Brandenburg besteht im Vergleich zu den anderen Bundesländern die Sonderregelung, dass alle Schülerinnen und Schüler an LER, einem staatlichen Pflichtfach teilnehmen müssen, dem kein ordentliches Lehrfach einer Religionsgemeinschaft in der Schule gegenübersteht. Allerdings besteht trotzdem eine Abwahlmöglichkeit für diejenigen, die einen wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches LER nur in Form eines religiös bekenntnisgebundenen Unterrichts wünschen. Sie können dann ersatzweise einen allein von einer Religionsgemeinschaft verantworteten Unterricht besuchen. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, sollen die Betroffenen eine angemessene Förderung mit vergleichbarem Stundenumfang in fächerübergreifenden Themen des Lernbereichs Gesellschaftslehre erhalten. In Brandenburg besteht also die Möglichkeit, sich von einem staatlichen Pflichtfach abzumelden, um im Extremfall Unterricht in einem anderen staatlich verantworteten Lernbereich zu erhalten.

Abgesehen von diesem Sonderfall bietet sich eine Fülle von Regelungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die eine Extremform, die im Rahmen des Berliner Schulversuchs besteht, ist die völlige Freiwilligkeit der Teilnahme am Unterricht in Ethik/Philosophie. Einige Länder, wie beispielsweise Baden-Württemberg, bieten für Schülerinnen und Schüler, die den Ev. oder Kath. Religionsunterricht nicht besuchen wollen, eine ganze Palette von Religionsunterrichten anderer Konfessionen und Religionen an. Erst wenn keines dieser Fächer besucht wird, muss der Ethikunterricht belegt werden. Diese Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht entfällt jedoch, wenn von Seiten des Schülers zwar die Absicht besteht, den Religionsunterricht zu besuchen, dieser aber an seiner Schule nicht eingerichtet ist. Ebenso sind in Niedersachsen die Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am dortigen Ethikfach 'Werte und Normen' befreit, wenn sie zwar den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen wollen, dies aber nicht können, weil der Unterricht an ihrer Schule nicht eingerichtet ist. Eine ähnliche Regelung besteht in Thüringen.

Zwischen den Extremfällen der völligen Freiwilligkeit der Teilnahme am Ethikunterricht (wie in Berlin) einerseits und der Belegverpflichtung von Ethik, wenn der Schüler bzw. die Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet ist, andererseits, gibt es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern. In Hessen besteht für alle, die nicht am schulischen Religionsunterricht teilnehmen, zwar die Verpflichtung zur Teilnahme an Ethik, doch können sie davon befreit werden, wenn sie regelmäßig an einem Religionsunterricht teilnehmen, der von Kirchen oder Religionsgemeinschaften selbst angeboten wird. D.h., dass hier ein Ersatzangebot außerhalb der Schule die Teilnahme an einem Schulfach ersetzen kann. Allerdings muss auch dieser Unterricht auf der Grundlage eines genehmigten Lehrplans und unter staatlicher Aufsicht erteilt werden. Eine ähnliche Regelung besteht in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen.

Für den in den neuen Ländern nicht seltenen Fall, dass der evangelische bzw. katholische Religionsunterricht in den Räumen der Schule aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden kann, besteht in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Regelung, dass er in Ausnahmefällen auch in kirchlichen Räumen außerhalb der üblichen Unterrichtszeit angeboten werden kann. Auch in Mecklenburg-Vorpommern muss der Religionsunterricht nicht in der Schule selbst durchgeführt werden, wenn dies aufgrund der historisch gewachsenen Situation oder aus Gründen der Schulorganisation nicht möglich ist. Der dann beispielsweise in den Räumen der Kirchengemeinden außerhalb des Schulstundenplanes erteilte Religionsunterricht findet nach dieser Regelung dennoch als Fach unter schulischen Bedingungen statt und unterliegt der Aufsicht des Kultusministeriums.

6. Aufgaben für die Religionspädagogik

Angesichts der dargestellten Stellung und zunehmenden Bedeutung der Ethikfächer in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland entsteht für die Religionspädagogik die Aufgabe, Folgerungen zu ziehen, wie sie das Verhältnis des Religionsunterrichts zu diesen Fächern in Zukunft gestalten will. Zu beachten ist dabei, dass eine zunehmende Tendenz in der Schulpolitik der Länder zu beobachten ist, den Religionsunterricht als ein Alternativfach in eine Fächergruppe affiner Fächer zu integrieren. Aus seinen Ersatzfächern würden dann zunehmend mehr oder weniger deutlich ausgesprochen alternative Wahlpflichtfächer (Religionsunterricht verschiedener Konfessionen, Weltanschauungsunterricht und staatlich allein verantworteter Ethikunterricht). Diese Entwicklung darf die Religionspädagogik nicht ignorieren, um weiterhin gestaltend im Raum der öffentlichen Schule zu wirken. Sie sollte vielmehr als eine Herausforderung begriffen und angenommen werden.

Die im Bereich der Ethikfächer nachweisbare Tendenz einer Stärkung der Philosophie als zentraler Bezugswissenschaft kann durchaus eine Chance für den schulischen Diskurs im Bereich der wert- und sinnbezogenen Fächer bedeuten. Die Sprache der Theologie als der fundamentalen Bezugswissenschaft des Religionsunterrichts hat eine ihrer unaufgebbaren Kennzeichen ja darin, dass sie ihre Inhalte mittels philosophischer Ausdrucksformen über einen innerreligiösen Bereich hinaus kommunikabel macht. Auf der Grundlage dieser 'gemeinsamen Sprache' von Ethik/Philosophie und Theologie kann letztere auch für den Ethikunterricht erschlossen werden. Für unterschiedlichste Bereiche ergeben sich von hier aus Möglichkeiten zu einer Zusammenarbeit in den Bereichen Studium, Ausbildung und Gestaltung des schulischen Bildungsprogramms. Zudem kann so verhindert werden, dass ausgesprochen oder unausgesprochen der Religionsunterricht in der Schule als ein Fach diffamiert wird, das aufgrund seiner Inhalte und Sprachspiele nicht in der Lage sei, an einem schulische Dialog teilzuhaben, da es ihm angeblich um einen nicht überprüf- und bewertbaren Glauben bei den Schülerinnen und Schülern gehe. Gegenüber derartigen Unterstellungen muss von Seiten der Religionspädagogik immer wieder deutlich gemacht werden, dass der Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach selbstverständlich am Bildungsauftrag der Schule in ökumenischer Offenheit bei Wahrung seiner kirchlichen Identität teilhat.

Eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Lehrplanarbeit – wie dies beispielsweise in Sachsen zwischen den Konfessionen bereits geschieht – im Bereich der dem katholischen Religionsunterricht affinen Fächer ist angezeigt. Gemeinsame Themen und Themenschwerpunkte könnten dabei herausgearbeitet werden, so dass die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung lebendiger Pluralität angesichts von Sinn- und Wertfragen machen. Zugleich kann ein solches Vorgehen die Augen für die Eigenart des 'katholischen Zugangs' zu diesen Fragen schärfen. Die Verdeutlichung des konfessionellen Profils gerade durch die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Überzeugungen wird so gelingen. Der Rahmenplan Philosophieren mit Kindern des Landes Mecklenburg-Vorpommern formuliert diese Zielsetzung so: „Im Religionsunterricht geschieht Sinnentdeckung in der Auseinandersetzung und Begegnung mit der Glaubensoffenbarung und ihren Wirkungen. Das Fach Philosophieren mit Kindern richtet sich auf Sinnentdeckung in der Selbstvergewisserung durch Vernunft. Das schließt für den Religionsunterricht nicht den rationalen Diskurs und für die Philosophie nicht die Artikulation der Bedingungen und die Erfahrung der Grenzen dieser Rationalität aus. In beiden Fächern bedingen Öffnung für das Unbedingte und Vernunftorientierung einander. Von daher können sich Philosophie und Religion füreinander öffnen und innerhalb einer Fächergruppe ergänzen.“⁵

Damit dies auf den Ebenen Planung und der schulischen Umsetzung auch gelingen kann, wird es nötig sein, bereits in der Lehrerbildung das Studium und die Ausbildung so zu gestalten, dass 'Blicke über den Tellerrand' der eigenen Bezugswissenschaft zum Lern- und Erfahrungspensum gehören. In Schleswig-Holstein bestehen seit 1997 Regelungen, die in diese Richtung weisen, da dort die Kooperation in der Fächergruppe Ev. Religion, Kath. Religion und Philosophie dadurch gefördert werden soll, dass bereits im Studium der Aspekt der Kooperation im Ausbildungsplan berücksichtigt wird. Darüber hinaus können Einführungs- und Informationsveranstaltungen an das jeweils andere Fach heranführen. Die gegenseitige Anrechnung von Seminaren bestimmter Themengebiete soll die Kooperation der genannten Fächer im Studium ebenso verdeutlichen wie die Zusammenarbeit der Unterrichtenden an der Hochschule bei der gemeinsamen Gestaltung von Vorlesungen für die Studierenden der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie.⁶ Für die Gestaltung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird in Schleswig-Holstein angeregt, dass gegenseitige Hospitationen der jeweils anderen Fächer, die Entwicklung kooperativer Unterrichtsmodelle und gemeinsame Fachsitzungen durchgeführt werden sollen.⁷

Für die Religionspädagogik stellt sich angesichts der hier kurz zusammengefassten Entwicklungen die Aufgabe, den Religionsunterricht in der Schule einerseits deutlich zu profilieren und ihn andererseits in zunehmendem Maße für eine Zusammenarbeit mit den ihn umgebenden Fächern zu befähigen.

⁵ Rahmenplan Philosophieren mit Kindern, Jahrgangsstufen 5 – 10, des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Erprobungsfassung 1997, S. 11.

⁶ Vgl. II, 2.2 des Runderlasses v. 7.5.1997: Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie.

⁷ Vgl. II, 2.3 des Runderlasses v. 7.5.1997.